

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Freibad Rudersberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 18.10.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Gebührensschuldner

- (1) Der Wohnmobilstellplatz am Freibad ist Eigentum der Gemeinde Rudersberg. Er dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Rudersberg mit Wohnmobilen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge (nachfolgend Wohnmobile genannt). Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), Pkws, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern und Zelten ist nicht zugelassen.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührensatzung. Die Benutzer sind Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung, Benutzung

- (1) Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (2) Die Gemeinde stellt Anschlüsse für Wasser und Strom zur Verfügung.
- (3) Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.
- (4) Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern (zu Beginn des Freibadparkplatzes) zu entsorgen. Große und sperrige Campingartikel, Stühle, Tische etc. dürfen nicht entsorgt werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Bezug von Frischwasser wird eine Gebühr von € 1,-- für 10 Liter erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser wird eine Gebühr von € 0,50 erhoben.
- (3) Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von € 1,-- für 2 kwh erhoben.
- (4) Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Tagesgebühr von € 8,-- erhoben, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden mit Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig.

§ 4 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Wohnmobilplatzes am Freibad geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 5 Stellplatzordnung

- (1) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Nachbarn sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (2) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Stellplatz grundsätzlich an der Leine zu halten.
- (3) Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen ist untersagt.
- (4) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Angefallener Müll ist in haushaltsüblichen Mengen in den aufgestellten Behältern zu entsorgen (s. § 2, Nr. 4.)
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Gemeinde Rudersberg.

§ 6 Zuwiderhandlungen und Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann die Gemeinde Rudersberg die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Freibad untersagen.
- (2) Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühren (s. § 3) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes vom 12.07.2016 mit allen Änderungen außer Kraft.

Rudersberg, 19.10.2022

gez.
Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.